

Satzung

Basidemokratische Partei Deutschland – Kreisverband Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung und Sitz
- § 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und deren Erwerb
- § 4 Mitgliedsrechte und -pflichten
- § 5 Konfliktlösung
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

ORGANISATION DES KREISVERBANDES

- § 8 Organe
- § 9 Kreisvorstand
- § 10 Vertretung des Kreisvorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes

WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

- § 12 Aufstellungsversammlung zur Wahl der Bewerber

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung und Zusammenschluss
- § 15 Finanz- und Schiedsordnung
- § 16 Salvatorische Klausel

ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- 1) Der Kreisverband trägt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Hildesheim“. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet „dieBasis KV Hildesheim“.
- 2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Hildesheim.
- 3) Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4) Innerhalb dieser Satzung wird die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- 1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist das Organisieren, Koordinieren und Unterstützen der politischen Tätigkeiten der Bundespartei in seinem Gebiet.
- 2) Der Kreisverband ist gemeinsam mit dem Landesverband für das Aufnehmen, Vernetzen und Weiterbilden aller Mitglieder im Gebiet des Kreisverbandes zuständig.
- 3) Der Kreisverband unterstützt, soweit möglich und nach Konsens, regionale Bürgerinitiativen und basisdemokratische Projekte, deren Ziele den Grundsätzen unserer Partei entsprechen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und deren Erwerb

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht infolge eines rechtskräftigen Urteils die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und einen vom Bundesvorstand vorgegebenen Aufnahmeantrag gestellt hat,
 - die Satzung anerkennt und die Ziele der Partei unterstützt,
 - kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation ist, die dem Selbstverständnis und den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widerspricht.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Üblicherweise ist dies der Kreisverband, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied hat die Möglichkeit, seine Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband zu wählen und jederzeit zu wechseln. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist nicht zulässig.
- 3) Der Antragsteller erwirbt seine Mitgliedschaft schließlich durch einen Beschluss des Vorstandes. Er erhält einen schriftlichen Nachweis seiner Mitgliedschaft mit einer nach Eingang automatisch generierten Mitgliedsnummer. Der Eintrittsmonat ist beitragsfrei.
- 4) Ist ein Parteimitglied zugleich ein Mitglied einer anderen Partei, kann es in kein Amt des Kreisverbandes gewählt werden. Die Mitarbeit in Fachausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften ist jedoch zulässig.

§ 4 Mitgliedsrechte und -pflichten

- 1) Jedes Mitglied fördert im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Basisdemokratischen Partei Deutschland und ist eingeladen, sich an der politischen Willensbildung der Partei durch Teilnahme an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen sowie durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen und an Anträgen zu beteiligen.

- 2) Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied in einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten befindet. Ein Mitglied kann vom Kreisvorstand auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Finanzordnung der Bundessatzung. Er ist an den Landesverband Niedersachsen zu entrichten.

§ 5 Konfliktlösung

- 1) Streitigkeiten eines Kreis- oder Ortsverbandes mit einzelnen Mitgliedern oder einzelner Ortsverbände untereinander sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation nach Möglichkeit gütlich beizulegen. Andernfalls entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 2) Nähere Regelungen finden sich in der jeweils aktuellen Landesschiedsordnung, ersatzweise in der Bundesschiedsordnung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Enthebung von einem Parteiamt und
 - die Aberkennung des Rechtes, ein Parteiamt zu bekleiden.Zuständig für das Verfahren ist der Kreisvorstand, ersatzweise der Landesvorstand oder der Bundesvorstand.
- 2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Mögliche Gründe für einen Parteiausschluss ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Bundes- und Landesverbandssatzung.
- 3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Bundespartei, dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Vorstand des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht. Gegen diese Entscheidung ist die weitere Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht möglich.
- 4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 1) genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- 5) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der Vorwurf dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit sich mündlich oder schriftlich binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung zu äußern. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen jede Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht anrufen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist von allen Arbeitsgemeinschaften auszuschließen sowie aller Ämter zu entheben.

- 3) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich mit Unterschrift oder in Textform per E-Mail unter dem bei der Partei bekannten E-Mail-Account oder Fax zu erklären. Er wird frühestens mit Eingang der Austrittserklärung beim zuständigen Kreisvorstand wirksam. Austrittserklärungen per SMS oder in Social-Media-Kanälen werden nicht anerkannt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

ORGANISATION DES KREISVERBANDES

§ 8 Organe

Der Kreisverband Hildesheim hat zwei Organe:

1. den Kreisvorstand,
2. die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.

Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes setzt sich bis auf Weiteres aus den Mitgliedern des Kreisverbandes Hildesheim zusammen.

§ 9 Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - einem Vorsitzenden oder einer Doppelspitze (obligatorisch),
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden (obligatorisch),
 - einem Schatzmeister (obligatorisch),
 - einem Schriftführer,
 - einem Säulenbeauftragten Freiheit,
 - einem Säulenbeauftragten Achtsamkeit,
 - einem Säulenbeauftragten Schwarmintelligenz,
 - einem Säulenbeauftragten Machtbegrenzung,
 - einem Visionär.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils über einen Mehrheitsbeschluss weitere Vorstandsmitglieder festlegen, wenn geeignete Kandidaten hierfür zur Verfügung stehen. Diese können unter anderem sein:
 - ein stellvertretender Schatzmeister,
 - ein Verantwortlicher für IT,
 - ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Jahreshauptversammlung, auf der der Kreisvorstand erneut gewählt wird.
- 4) Der Kreisvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes Hildesheim zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Parteiorgan der Basisdemokratischen Partei Deutschland zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und der Jahreshauptversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Verwaltung des Kreisverbandsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - Verifizierung der neu aufzunehmenden Mitglieder im Landkreis.
- 5) Der Kreisvorstand hat bei Bedarf Vorstandssitzungen abzuhalten. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes oder auf Antrag des Vorsitzenden oder der Doppelspitze von diesen einberufen. Die Einladung ist allen amtierenden Vorstands-

mitgliedern per E-Mail und / oder vergleichbaren digitalen Medien zu übersenden. Der Einhaltung einer Ladungsfrist und Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es dabei nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen der Teilnehmer,
- gefasste Beschlüsse und
- Abstimmungsergebnisse

enthält und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden soll. Das Protokoll dient Beweiswecken.

- 6) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Posten zurücktreten. Für die Rücktrittserklärung sind die Vorschriften über den Austritt aus dem Kreisverband entsprechend anzuwenden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernimmt der Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister, soweit es keinen stellvertretenden Schatzmeister gibt, aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes bzw. aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Das ist auch für andere Vorstandspositionen möglich, soweit es nicht Positionen gemäß § 10 Abs. 1) dieser Satzung sind. Kommissarisch benannte Mitglieder, die nicht als Vorstand gewählt worden sind, haben kein Stimmrecht. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.

§ 10 Vertretung des Kreisvorstandes

- 1) Der Vorsitzende oder die Doppelspitze und der stellvertretende Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich für die Basis Kreisverband Hildesheim jeweils allein vertretungsberechtigt. Parteiintern gilt, dass der Stellvertreter nur in Fällen der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Doppelspitze handlungsberechtigt ist. Der Schatzmeister ist nur bei der Abwicklung von Bankgeschäften und dem Abschluss von Versicherungen für die Basis Kreisverband Hildesheim allein vertretungsberechtigt.
- 2) Gerichtsstand ist Hildesheim, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes

- 1) Der Kreisvorstand hat je nach Bedarf und Möglichkeit regelmäßige Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und einmal jährlich die Jahreshauptversammlung mit Vorstandsneuwahlen einzuberufen. Soweit Vorstandswahlen anstehen, soll die Versammlung mindestens drei Monate vor Jahresende stattfinden.
- 2) Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform zu und kann in elektronischer Form übermittelt werden. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen, die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen abzusenden.
- 3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Antrag des Kreisvorstandes,
 - auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes Hildesheim.

Die Ladungsfrist hierfür beträgt je nach Dringlichkeit mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen.

Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform zu und kann in elektronischer Form übermittelt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Sofern satzungsändernde Anträge vorliegen, verlängert sich die Ladungsfrist auf sechs Wochen.

- 4) Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Kreisvorstand spätestens zwei Wochen vorher vorliegen, Anträge für die reguläre Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor dieser Sitzung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.

Die Antragstellung kann schriftlich oder auch in elektronischer Form erfolgen. Später beim Kreisvorstand eingegangene Anträge können als Initiativantrag nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

- 5) Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes sind unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - benötigte Nachwahlen sowie bei Bedarf Wahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2),
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Kreisvorstandes,
 - Entlastung des Kreisvorstandes,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 6) Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes sind öffentlich. Gäste müssen vor der Versammlung beim Vorstand per E-Mail oder in anderer Form namentlich angemeldet worden sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder auch nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf Kreisverbandsmitglieder oder Parteimitglieder beschränkt werden.
- 7) Die Leitung der Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes führt der Kreisvorsitzende bzw. einer der beiden Vertreter der Doppelspitze oder ein von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählter Versammlungsleiter.
- 8) Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder. In besonderen Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete eindeutig identifizierbare Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen.
- 9) Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann, sofern dies technisch durchführbar ist, nach einer Befragung der Mitglieder durchgeführt werden, wenn eine einfache Mehrheit zugestimmt hat. Sofern Teilnehmende am Videochat nicht eindeutig als Mitglieder des Kreisverbandes Hildesheim identifizierbar sind, können diese von den übrigen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.
- 10) Beschlüsse können, sofern ein Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist jedoch erforderlich bei:
- Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Kreisverbandes,
 - Zusammenschluss des Kreisverbandes.

- 11) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Durchführung von Wahlen.
- 12) Von den Sitzungen aller Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. einem Vertreter der Doppelspitze und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern digital per E-Mail oder vergleichbaren digitalen Medien in Abschrift zu übermitteln sind.

WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

§ 12 Aufstellungsversammlung zur Wahl der Bewerber

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

- (2) Landtagswahlen:

Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt die Wahlkreisbewerber. Bestehen in einem Kreisverband mehrere Wahlkreise, so werden die Wahlkreisbewerber von jeweils eigenen Aufstellungsversammlungen gewählt.

Die Einberufung einer Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Doppelspitze, geht den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist nach gültiger Wahlordnung in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.

- (3) Kommunalwahlen:

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme an Kommunalwahlen entscheidet die Kreismitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Teilnahme an einer Kommunalwahl untersagen.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes. Der Vorsitzende oder die Doppelspitze organisiert das Aufstellen und Einreichen der Wahlvorschläge beim Wahlleiter. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung der Basisdemokratischen Partei Deutschland Kreisverband Hildesheim und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreisverbandes werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

- Name,
- Vorname,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss

- 1) Die Initiierung der Auflösung des Kreisverbandes wird durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen, sofern der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

- 2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss in einer schriftlichen Urabstimmung unter allen Mitgliedern bestätigt werden. Wenn mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen sich für die Auflösung aussprechen, gilt die Auflösung als beschlossen. Die Wahlbeteiligung an der Urabstimmung muss mindestens 20 % betragen.
- 3) Die Auflösung bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung durch den Landesverband.
- 4) Das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes wird der nächsthöheren Gliederung der Partei überschrieben.
- 5) Ein Zusammenschluss des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband der Partei ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Landesverband.

§ 15 Finanz- und Schiedsordnung

Nähere Regelungen finden sich in der Landessatzung, die in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteimitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich wirksame Regelung zu treffen. Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundes- sowie der Landesverbandssatzung sowie des Parteiengesetzes und des Vereinsrechts.

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf dem Satzungsparteitag vom 10. November 2023